

# Statut über die Einrichtung eines Forschungs- und Wissenschaftsrates (FWR) Kärnten

## § 1 Zielsetzung

Das Land Kärnten richtet zur sachverständigen Beratung und zur Ausarbeitung von zukunftsweisenden Vorschlägen für die Kärntner Landesregierung im Rahmen der Formulierung von Strategien in der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik und der damit einhergehenden Koordination zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung einen ständigen Forschungs- und Wissenschaftsrat ein.

Unter Berücksichtigung der Ziele der Europäischen Union bzw. der daraus abgeleiteten nationalen Ziele für Österreich soll der Rat durch seine Empfehlungen einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung eines internationalen Forschungs- und Wirtschaftsstandortes in Kärnten leisten und entsprechende Empfehlungen an die Kärntner Landesregierung richten. Der Rat unterstützt die Landesregierung im Bereich der Festlegung von Ausbildungs-, Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten und bei der Gestaltung zukunftsweisender Programme in allen wissenschaftlichen Disziplinen und bei den entsprechenden gesellschaftlichen Herausforderungen. Damit verbunden ist auch die Beratung und Ausarbeitung von Empfehlungen für den Einsatz von Landesmitteln in der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik sowie im Hochschulbereich.

Der Rat soll bei der Ausarbeitung aller wesentlichen Strategien im Bereich Forschung-, Technologie und Innovationsentwicklung mitwirken. Mit der Einrichtung dieses Kollegialorgans soll eine breite Informationsbasis für die Beratung der Kärntner Landesregierung sichergestellt werden. Der Rat soll auch eine beratende Funktion für „Zukunftsfragen“ übernehmen, um dem Land eine starke Position in der Weltwirtschaft zu sichern und eine sozial verträgliche Entwicklung in einer globalisierten Welt voranzutreiben.

## § 2 Aufgaben des FWR

Zu den Aufgaben FWR gehören:

- Eine laufende und längerfristige ausgerichtete Analyse der Situation in Kärnten im Hinblick auf Forschung und Entwicklung, Wissenschaft, Technologie und Innovation auch im Vergleich mit anderen Ländern und Regionen unter Berücksichtigung der Potenziale (Stärke- und Zukunftsfelder) Kärntens. Zur Sicherstellung einer langfristig positiven wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes Kärnten werden die österreichischen, europäischen und globalen Entwicklungen (z.B. Digitalisierung und Wandel hin zur Dienstleistungsgesellschaft) beobachtet. Damit verbunden sind Fragen der Antizipation des Bedarfs der notwendigen Humanressourcen und das „Matching“ von Arbeitskräftepotenzial und Arbeitskräftenachfrage.
- Eine von der Erhebung der Potenziale Kärntens abgeleitete Prioritätensetzung in der Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik und die Abgabe von Empfehlungen zu Kooperationen mit Wissenschaft-, Forschungs- und Bildungsinstitutionen außerhalb von Kärnten.
- Die Weiterentwicklung der im jeweiligen Regierungsprogramm und in den Strategien des Landes Kärnten festgelegten landespolitischen Schwerpunktsetzungen durch Programmvorschläge und Förderinstrumente in den Bereichen Forschung, Technologie und Innovation, in Abstimmung und unter optimaler Ausnutzung nationaler wie auch europäischer Fördermittel.

- Die Entwicklung referatsspezifischer und referatsübergreifender Maßnahmen zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Kärntner Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den Bildungseinrichtungen und den Kärntner Unternehmen sowie gesellschaftlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime) mit dem Ziel, die Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen/Einrichtungen zu stärken und Synergien nutzbar zu machen.
- Im Bedarfsfall kann auch die Abgabe von Empfehlungen zu dringenden forschungs-, wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen, die eine mittel- bis langfristige Weichenstellung der Forschungs- und Wissenschaftspolitik nach sich ziehen, erfolgen.
- Die Erarbeitung von Vorschlägen, die eine strategische Abstimmung und Koordination der im Land Kärnten tätigen Akteure in den genannten Schwerpunktbereichen unterstützen, einschließlich von Vorschlägen zur Intensivierung von Technologie- und Innovationstransfer.
- Die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Schwerpunkten der Forschungs-, Technologie- und Innovationsförderung aller im Lande tätigen oder für das Land relevanten forschungs-, innovations- und technologie- und qualifizierungsorientierten Einrichtungen mit Beteiligung des Landes.
- Das Monitoring der Forschungs-, Technologie- und Wissenschaftspolitik Kärntens und der Maßnahmenvorschläge anhand von Wirkungsindikatoren und Vergleich mit anderen Ländern sowie die Überprüfung der Nutzbarkeit von Erfahrungen anderer nationaler oder internationaler Regionen.

Die Arbeiten und Empfehlungen des FWR richten sich dabei zumindest auf mittelfristig wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutende Themen. Seine Empfehlungen richten sich unmittelbar an die Landesregierung bzw. mittelbar an die mit der Finanzierung von Forschung, Technologie, Innovation sowie damit verbundenen Aspekten der Förderung der Humanressourcen befassten Organe und Gesellschaften, die im Hoheitsbereich oder (Mit)eigentum des Landes stehen. Die Äußerungen des FWR stellen darüber hinaus Beiträge zu einem Diskussionsprozess über die Zukunft unseres Landes dar, zu dessen Fortführung und Entwicklung auch andere Institutionen und Akteure - aus allen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, politischen und kulturellen Bereichen eingeladen sind.

Die Beschlüsse des FWR haben empfehlenden Charakter.

### **§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung des FWR**

Der FWR setzt sich aus maximal 10 Mitgliedern zusammen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Kärntner Landesregierung auf Grundlage einer Vorschlagsliste.

Jedenfalls haben

- die Kärntner Hochschulkonferenz
- der Österreichische Wissenschaftsrat
- der Rat für Forschung und Technologieentwicklung – Austrian Council
- der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)
- die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
- die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS)

ein Vorschlagsrecht.

Ausschlaggebend für die Nominierung als Mitglied ist eine einschlägige, internationale Fachkompetenz. Der FWR soll sich in seiner Gesamtheit aus VertreterInnen folgender Kompetenzbereiche zusammensetzen:

- Universitäre und außeruniversitäre Wissenschaft und Forschung sowie Technologiepolitik
- Wirtschaft
- Bildung
- Humanwissenschaft und Gesellschaftspolitik

Der FWR ist ein unabhängiges, weisungsfreies und externes ExpertInnengremium. Die Mitglieder bewegen sich vorzugsweise im internationalen (deutschsprachigen) Forschungs- Technologie- und Wissenschaftsumfeld und verfügen über überregionale Erfahrung. Sie sollen in wirtschaftliche, wissenschaftliche, forschungs- und technologiebezogene Aktivitäten eingebunden sein, die ihnen Informationen und Anregungen für ihre Ratstätigkeit vermitteln.

Mitglieder des Rates sollten aktiv im Berufsleben stehen. Es besteht aber die Möglichkeit, bis zu max. 5 Jahre nach Pensionierung im Rat vertreten zu sein. Eine einmalige Wiederbestellung als Mitglied ist möglich.

In erster Linie sind Personen zu nominieren, die nicht in oder für in Kärnten verankerte Institutionen tätig sind.

InhaberInnen von politischen Ämtern sind von der Berufung in den Rat ausgeschlossen, ehemalige InhaberInnen politischer Ämter können frühestens nach 5 Jahren nach Ende ihrer Amtsausübung Mitglied des FWR werden.

Den Mitgliedern des Rates wird für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Landesregierung festgelegt wird. Für die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen (bspw. Reisekosten) wird ein Kostenersatz gewährt.

Geschlechterparität wird ebenso angestrebt wie eine Ausgewogenheit hinsichtlich der von den Ratsmitgliedern vertretenen Wissensgebiete.

#### **§ 4 Funktionsperiode des FWR**

Die Bestellung der Mitglieder des FWR erfolgt für eine Periode von fünf Jahren. Die erste Funktionsperiode beginnt mit 1. Jänner 2019. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist von der Kärntner Landesregierung für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

Die Mitgliedschaft im FWR endet

- durch Ablauf der Funktionsperiode ohne Wiederbestellung
- durch Verzicht
- durch Abberufung
- durch Tod

Der Verzicht eines Mitgliedes des FWR ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären.

#### **§ 5 Abberufung von Mitgliedern des FWR**

Die Landesregierung hat ein Mitglied des FWR abzurufen, wenn

- die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen.
- das Mitglied sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflicht schuldig macht oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

#### **§ 6 Sitzungen des FWR**

Der FWR tagt zumindest zweimal pro Jahr bzw. im Anlassfall. Zu den Sitzungen können je nach Bedarf weitere Sachverständige, ExpertInnen und sonstige Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Im Sinne der

Zeit- und Kosteneffizienz soll die Durchführung von Sitzungen auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (Videokonferenzen etc.) ermöglicht werden.

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des Rates nehmen unter Ausschluss des Stimmrechtes an den Sitzungen des FWR teil.

Über jede Ratssitzung sowie jeden Beschluss des Rats ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom/von der Vorsitzenden wie auch vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:

- Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung
- TeilnehmerInnen
- Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnungspunkte
- wesentlicher Inhalt der Beratungen
- Anträge und Abstimmungsergebnis
- Beschlüsse des Rats, die wörtlich anzugeben sind.

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Arbeitsweise und seine Handlungsprinzipien festgelegt werden.

#### **§ 7 Beschlussfassung im FWR**

Der Rat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Dabei ist bei der Besetzung der beiden Ämter nach Möglichkeit auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Der FWR ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 8 Veröffentlichung von Beschlüssen des FWR**

Die wesentlichen Beschlüsse des FWR sowie die Ergebnisse beauftragter Studien sind – soweit keine rechtlichen Hindernisse bestehen – auf der Homepage des Landes Kärnten zu veröffentlichen. Alle drei Jahre verfasst der FWR einen Tätigkeitsbericht.

#### **§ 9 Geschäftsstelle des FWR**

Die organisatorische sowie inhaltliche Vor- und Aufbereitung aller Ratsagenden wird von der Abteilung 1 - Strategischen Landesentwicklung im Amt der Kärntner Landesregierung als Geschäftsstelle übernommen. Dem FWR wird ein budgetärer Rahmen für Expertisen und Grundlagenarbeiten zur Verfügung gestellt.